



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An alle
staatlichen Schulen
in Bayern

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.7 – 5 S 4200.4.2 – 6a.18 627

München, 09.02.2015
Telefon: 089 2186 2126
Name: Frau Dr. Sauer

**Antrag auf Zuerkennung des MODUS-Status;
hier: Nähere Regelung der Bekanntmachung vom 27.03.2012,
KWMBI Nr. 9/2012, S. 156 „Verfahren zur Erlangung des MODUS-
Status“**

Anlage: Bekanntmachung vom 27.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiter,

seit dem Jahr 2008 wird es den Schulen ermöglicht, den sogenannten MODUS-Status zu erlangen. Dieser dient dazu, „[...] Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften, zu erproben“ (Art. 82, Abs. 5, Satz 2 BayEUG).

Seit 01.09.2012 erfolgt die Antragstellung auf Zuerkennung des MODUS-Status nach abgeschlossener externer Evaluation auf Grundlage des Abschneidens (vgl. Bekanntmachung vom 27.03.2012, KWMBI Nr. 9/2012, S. 156): Neben dem Evaluationsbericht und dem vom Evaluationsteam ausgefüllten MODUS-Bogen (beides ggf. in Kopie) ist von der Schule ein begründeter Antrag beim Staatsministerium einzureichen.

Mit Beginn des zweiten Halbjahres 2014/2015 gilt folgende Regelung für die Gestaltung dieses begründeten Antrags:

1. Die Schule zeigt darin Weiterentwicklungsmaßnahmen an, die – wie in Art. 82, Abs. 5, Satz 2 BayEUG – festgelegt, in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung oder inner- und außerschulische Partnerschaften angesiedelt sind. Sie sollten besonders qualitativ und beispielhaft für die Schulart sein.
2. Die Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen, die im Nachgang zur externen Evaluation geschlossen werden, sowie dem Schulentwicklungsprogramm (vgl. Art. 2, Abs. 4, Satz 4 BayEUG). Beide Dokumente sind dem Antrag beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. März 2012 Az.: III.4-5 S 4200.4-6a.14 758

Die Bekanntmachung „Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status“ vom 27. Oktober 2008 (KWMBL S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2010 (KWMBL S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung: „Wenn im Zuge der externen Evaluation einer Schule festgestellt wird, dass diese die im MODUS-Bogen (Anlage 1) vorgesehenen Kriterien erfüllt, wird sie im Evaluationsbericht auf die Möglichkeit der Erlangung des MODUS-Status hingewiesen. Die Schule kann mit einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Evaluationsberichts einen begründeten Antrag (Anlage 2) auf Verleihung des MODUS-Status beim Staatsministerium stellen. In der Begründung sind die mit der Schulaufsicht abgeschlossenen Zielvereinbarungen enthalten, die einen MODUS-Charakter der Schule rechtfertigen.“
2. Nr. 1.3 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung: „Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung des MODUS-Status ist, dass die Schule auf dem MODUS-Bogen in den Kriterien mit den grau hinterlegten Bewertungsfeldern mit 3 („Stärke“) oder 4 („Große Stärke“) sowie in keinem Kriterium mit 1 („Große Schwäche“) bewertet worden ist. Beim Kriterium ‚Systematik der Qualitätsentwicklung‘ muss eine Bewertung mit 4 („Große Stärke“) vorliegen.“
3. Nr. 1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Staatsministerium fordert nach Eingang des begründeten Antrags bei der Qualitätsagentur den Evaluationsbericht mit dem zugehörigen MODUS-Bogen an. Die Qualitätsagentur bekommt diese Dokumente vom zuständigen Evaluationsteam.“
4. Nr. 1.5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Staatsministerium entscheidet anhand des Evaluationsberichts, des MODUS-Bogens und des begründeten Antrags der Schule über die Vergabe des MODUS-Status und verleiht diesen für einen Zeitraum von fünf Jahren.“
5. Nr. 1.6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierfür ist nach der Durchführung der externen Evaluation eine schriftliche Antragstellung der Schule beim Staatsministerium erforderlich.“
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor